

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

VO üb. internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 12. November 1934, BGBl III 9232 - 4, § 4; AVB f. KraftfahrVers. (AKB) § 2 Nr. 2 c

Ein außerdeutscher Kraftfahrzeugführer darf ein Kraftfahrzeug im Bundesgebiet vorübergehend (d.h. bis zu einem Jahr seit Grenzübertritt) auf Grund eines ausländischen Fahrerlaubnisses auch dann führen, wenn er sich im Bundesgebiet ständig niederläßt.

BGH Urt. v. 8. Juni 1964 - II ZR 235/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 8. Juni 1964

, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der P Versicherungs-Aktiengesellschaft
in K , gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Dres. A. C. und F. N ,
 Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

C. M , Hamburg 4, St. Pauli
Hafenstraße 126,
 Beklagter und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze
und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
16. Oktober 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein griechischer Staatsangehöriger, hatte bei der Klägerin eine Haftpflichtversicherung für seinen Personenkraftwagen abgeschlossen. Er war von August bis November 1958 an drei Verkehrsunfällen beteiligt. Die Klägerin macht gegen ihn einen Rückgriffsanspruch aus § 158 f VVG geltend, weil sie wegen Verstoßes des Beklagten gegen die Führerscheinklausel von der Leistungspflicht freigeworden sei.

Der Beklagte hat im Juni 1958 in Deutschland seinen ständigen Aufenthalt genommen. Er besaß einen griechischen Führerschein vom 20. August 1940, der in neugriechischer Sprache abgefaßt war und einem deutschen Führerschein der Klasse III gleichzusetzen ist. Eine amtliche Übersetzung in die deutsche Sprache war dem Führerschein nicht beigelegt.

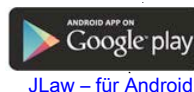
Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die auf Zahlung von 1.061,06 DM gerichtete Klage abgewiesen. Die Klägerin verfolgt ihren Klagantrag mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision weiter. Der Beklagte beantragt die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht (MDR 1963, 139) verneint einen Verstoß des Beklagten gegen § 2 Nr. 2 b AKB (alte Fassung), weil er nur einen griechischen Führerschein besessen habe. Das Fehlen der vorgeschriebenen Übersetzung des Führer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

scheins (§§ 4, 1 Abs. 3 der VO über internat. KfzVerkehr vom 12. November 1934, RGBI I 1137) beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Die Revision meint, der griechische Führerschein stelle nur dann eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 4 Abs. 1 b VO über internationalen Kraftfahrzeugverkehr dar, wenn die im § 1 Abs. 3 vorgesehene Übersetzung durch einen deutschen Konsul oder eine sonst hierzu ermächtigte Stelle mit ihm verbunden sei. Dem ist nicht zu folgen. Mit Recht hat das Berufungsgericht dargelegt, die Übersetzung sei nicht Bestandteil der Fahrerlaubnis, sondern ein Mittel zu ihrem Nachweis. Entscheidend ist der Besitz der Fahrerlaubnis im Ausland. Ob eine Übersetzung in der vorgeschriebenen Form vorhanden und mit dem ausländischen Führerschein verbunden ist, ist für die Anwendung der Führerscheinklausel ohne Bedeutung. Diese begründet eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zum Zwecke der Gefahrverminderung vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Obliegenheit. Das Vorhandensein der Übersetzung ist aber für das übernommene Risiko belanglos. Die Beschaffung der vorgesehenen Übersetzung seitens einer dazu ermächtigten Stelle ist daher keine vom Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit. Die Mitführung der Urkunden über die Fahrerlaubnis, die die Revision außerdem für nötig hält, ist keinesfalls zur Erfüllung der Führerscheinklausel zu fordern, weil es nur auf das Vorhandensein der erforderlichen Fahrerlaubnis ankommt (RGZ 160, 220).

II. Das Berufungsgericht ist ferner der Auffassung, der Beklagte habe nach § 4 Abs. 1 b VO über internat. Kfz-Verkehr als außerdeutscher Kraftfahrzeugführer auf Grund seines griechischen Führerscheins vorübergehend im Inland ein Kraftfahrzeug führen dürfen. Nach § 5 b VO gelte als vorüber-

gehend bei ausländischen Fahrausweisen ein Zeitraum von einem Jahr ab Grenzübertritt. Der Beklagte sei im Juni 1958 nach Deutschland gekommen. Die Revision meint, daß der Beklagte seine Eigenschaft als "außerdeutscher Kraftfahrzeugführer" im Sinne des § 4 Abs. 1 VO verloren habe, weil er in Hamburg dauernd Wohnung genommen habe. Mit Recht hat das Berufungsgericht diesem Umstand keine Bedeutung beigemessen. Außerdeutscher Kraftfahrzeugführer im Sinne des § 4 Abs. 1 VO ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, wer in einem Staat außerhalb Deutschlands berechtigt ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Müller, Straßenverkehrsrecht 21. Aufl. § 4 VO Anm. 2, 3, S. 1170, fügt hinzu, daß er nicht im Inland wohnen dürfe und der auf Grund eines internationalen Führerscheins (oder seines Heimatführerscheins) Eingereiste die Befugnis zum Verkehr auf Grund dieser Papiere verliere, sobald der Verkehr aufhöre, internationaler Verkehr zu sein, er also den Entschluß betätige, im Inland seinen Wohnsitz zu begründen. Das deutsche Recht sei dann in vollem Umfange auf ihn anzuwenden. Es müsse also nach deutschem Recht die deutsche Fahrerlaubnis nachsuchen. Jedoch ist diese Auslegung durch den Zweck der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr nicht geboten und widerspricht auch dem Bedürfnis, dem Ausländer, der seinen Wohnsitz ins Inland verlegt, vorübergehend, d.h. für ein Jahr ab Einreise, noch das Fahren mit seinem ausländischen Führerschein zu ermöglichen. Der Zweck der Verordnung ist die Erleichterung des zwischenstaatlichen Kraftfahrzeugverkehrs, nicht nur, wenn er aus dem Ausland ins Inland und wieder zurück führt, mag dies auch der Hauptfall des vorübergehenden Fahrens mit internationalem Führerschein oder ausländischer Fahrerlaubnis darstellen. Das Interesse an der vorübergehenden Anerkennung solcher Erlaubnisse besteht auch, wenn eine

Wiederausreise nicht geplant ist, weil der Wohnsitz ins Inland verlegt wird. Für die Überwachung und Sicherheit des inländischen Kraftfahrzeugverkehrs ist es ohne Bedeutung, ob der einreisende Inhaber des ausländischen Fahrerlaubnisses dauernd im Inland verbleiben will oder nicht und ob er diesen Willen irgendwie betätigt hat. In jedem Fall ist die Befugnis zum Fahren auf Grund des ausländischen Führerscheins auf ein Jahr seit dem Grenzübertritt beschränkt (§ 5 VO). Dem Berufungsgericht (ebenso BayObLG VRS 25, 451; OLG Neustadt DAR 1959, 23) ist daher zu folgen und trotz der ständigen Niederlassung des Beklagten in Hamburg im Juni 1958 sein griechischer Führerschein als vorgeschriebene Fahrerlaubnis im Sinne des § 2 Nr. 2 b (jetzt c) AKB zu betrachten. Die Revision ist daher als unbegründet mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze Fleck